

17/8. 1914.

**Die finanziellen Kriegsergebnisse.
Das Moratorium in Italien.**

Rom, 16. August.

Die Agenzia Stefani meldet:

Eine heute erschienene Verordnung trifft unter anderem folgende Anordnungen:

1. Die Banken mit Ausnahme der Emissionsbanken, sowie die Sparkassen mit Ausnahme der Postsparkasse werden ermächtigt, die Rückzahlungen auf die vor dem 5. d. gemachten Einlagen auf 5 Prozent für die Zeit bis zum 10. September und auf weitere 5 Prozent für die Zeit vom 15. bis zum 30. September zu beschränken. Diese Beschränkung findet jedoch gegenüber Gewerbetreibenden, welche Rückzahlungen behufs Bestreitung der Löhne ihrer Arbeiter und Ankaufs der für die Fortsetzung ihres Betriebes unentbehrlichen Stoffe verlangen, keine Anwendung.

2. Für Wechsel, welche bis zum 30. September fällig werden, wird ein Zahlungsaufschub von vierzig Tagen gewährt unter der Voraussetzung, daß wenigstens 15 Prozent der Summe sowie 6 Prozent Zinsen sofort bezahlt werden.

3. Für die Abwicklung der Börsengeschäfte werden Erleichterungen gewährt.

Die Verordnung bestimmt weiter, daß Schecks auf Kreditinstitute (ausgenommen Emissionsbanken) derselben Behandlung unterliegen wie die Rückzahlung von Einlagen.

Bankanweisungen sowie Birkularschecks sind zur Gänze zahlbar.

Das Moratorium in England.

Wien, 17. August.

Das vom 2. d. datierte englische Moratoriumsgesetz hat folgenden Wortlaut:

Da es in Anbetracht der kritischen Situation in Europa und der durch sie verursachten finanziellen Schwierigkeiten ratsam ist, die Zahlung gewisser Wechsel (nach Maßgabe dieser Proklamation) hinauszuschieben, so haben wir es nach einem Gutachten unseres Geheimen Rates für richtig gehalten, diese unsere königliche Proklamation hinauszugeben und wir ordnen hiedurch folgendes an:

Wenn bei der Präsentation eines Wechsels (nicht eines Schecks und eines Wechsels auf Sicht), der vor dem Beginn des 4. August 1914 akzeptiert worden ist, der Akzeptant den Wechsel durch eine Erklärung auf den Wechsel in der weiter unten bestimmten Form prolongiert, dann soll dieser Wechsel für alle Zwecke (mit Einschluß der Haftbarkeit jedes Ausstellers oder Indossanten oder irgendeines anderen Verpflichteten) für fällig und zahlbar gelten einen Kalendermonat nach dem Datum seiner ursprünglichen Verfallszeit, und er soll als ein Wechsel über seinen ursprünglichen Betrag, erhöht um den Zinsbetrag, der von dem Datum der Prolongation bis zu dem neuen Zahlungstermin nach dem Satze der Bank von England (am Tage der Proklamation) zu berechnen ist, gelten.

Form der Prolongation: Prolongiert auf Grund der Proklamation für (den erhöhten Betrag).

Unterschrift Datum